

SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DER GEBÜHRENORDNUNG ZUR SATZUNG ÜBER DAS FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSWESEN DER GEMEINDE FRÄNKISCH-CRUMBACH

VOM 27. NOVEMBER 2015

Aufgrund der §§ 5 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und in Ausführung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Fränkisch-Crumbach vom 1. Februar 2013 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27. November 2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Benutzungsgebühren

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Kühlraums

II. Nutzungsrechte

§§ 11, 12 erhalten folgende neue Fassung:

§ 11

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern (Grabkauf)

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern auf 40 Jahre sind zu entrichten:

1.	Für ein Reihengrab/Wiesengrab:			600,00 €
2.	Für	zwei	Wahlgrabstellen	(Familiengrab):
				1.200,00 €

- 3. Für jede weitere Wahlgrabstelle: 600,00 €
- (2) Da nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen die Ruhefrist 40 Jahre beträgt und mit dem Kauf eines Wahlgrabes ein Nutzungsrecht für 40 Jahre besteht, ist mit jeder Beisetzung das Nutzungsrecht um die Zeit zu verlängern, damit die Ruhefrist von 40 Jahren für die zuletzt beigesetzte Leiche gewahrt ist. Die hierfür zu entrichtende Gebühr beträgt pro Jahr 1/40 der jeweils gültigen Gebühr.

§ 12

Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengräbern

III. In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Fränkisch-Crumbach, den 27. November 2015 DER GEMEINDEVORSTAND

(Engels, Bürgermeister)